I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1761/74 DES RATES

vom 27. Juni 1974

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2397/71 über die Beihilfen, zu denen Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds gewährt werden können

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 des Rates vom 8. November 1971 zur Durchführung des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds (1), insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat auf Grund von Artikel 4 seines Beschlusses vom 1. Februar 1971 am 27. Juni 1974 einen Beschluß über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von Wanderarbeitnehmern (2) genehmigt. Zur besseren Verwirklichung der Ziele der nach diesem Beschluß vorgesehenen besonderen gemeinsamen Aktion muß die Verordnung (EWG) Nr. 2397/71 des Rates vom 8. November 1971 über die Beihilfen, zu denen Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds gewährt werden können (3), geändert werden.

Um die Aufnahme und Integration der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen in Gesellschaft und Beruf zu erleichtern, ist eine Beihilfe zur Förderung der schulischen Eingliederung der Kinder von Wanderarbeitnehmern vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2397/71 enthaltene Liste der Beihilfen wird unter der Rubrik B 2 durch folgenden Text ergänzt :

„B 24 — Die Aufwendungen für besonderen Unterricht für Kinder von Wanderarbeitnehmern ; die Beihilfe deckt nicht die Kosten des normalen Unterrichts."

Artikel 2

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2397/71 erhält folgende Fassung :

„Der Fonds kann gemäß Artikel 5 des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds zur Finanzierung von Maßnahmen beitragen, für welche die in Artikel 1 aufgeführten Beihilfen, mit Ausnahme der Beihilfe B 24, verwendet werden."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Juni 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. GSCHEIDLE

(1) ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 54.
(2) Siehe Seite 20 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 58.